

## **STRASSENBAUGESETZ des Kantons Uri**

(Volksabstimmung vom 2. Mai 1971)

Das Volk des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 35 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

### **I. Allgemeines**

#### **Artikel 1** Zweck des Gesetzes

1 Dieses Gesetz regelt die Aufgabenteilung im Gebiete des Baues, des Ausbaues, der Korrektion, des Unterhaltes und des Betriebes von öffentlichen Strassen und Wegen zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Korporationen sowie andern Trägern von strassen- und wegebaulichen Massnahmen öffentlicher Natur.

2 Es regelt weiter die öffentlichrechtlichen Verhältnisse an den Kantonsstrassen sowie deren Erstellung und Beaufsichtigung unter Vorbehalt der weiteren darüber hinaus bestehenden Bestimmungen.

#### **Artikel 1a<sup>1)</sup>** Vorbehaltenes Recht

Die Bestimmungen des Fuss- und Wanderweggesetzes<sup>2)</sup> bleiben vorbehalten.

#### **Artikel 2** Begriff der Strasse

1 Als Strassen und Wege im Sinne dieses Gesetzes gelten alle dem Verkehr mit nicht schienengebundenen Motorfahrzeugen und Fuhrwerken sowie dem Fahrrad- und Fussgängerverkehr dienenden Verkehrseinrichtungen einschliesslich der Wege für den Viehtrieb.

2 Unter den Begriff der Strasse fallen dabei ausser den Belags-, Unterbau- und Böschungsteilen sowie den Brücken, Galerien und andern Kunstbauten auch Unterführungen, allfällige Trottoirs, Gehwege usw.

3 Nicht zur Strasse gehören die in den Strassenkörpern eingebauten, andern Einrichtungen dienenden Leitungen (Kanalisation, Telefon usw.), ausser sie gehören zum Betrieb der Strasse.

<sup>1)</sup> Eingefügt durch VA vom 27. September 1998, in Kraft seit 1. Mai 1999  
(AB vom 21. August 1998)

<sup>2)</sup> RB 50.1161

### **Artikel 3** Widmung

Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind Strassen und Wege nur dann, wenn sie von der zuständigen Behörde dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Verkehrseinrichtungen, die sich erst im Bau oder in der Projektierung befinden, unterstehen diesem Gesetz sinngemäss, wenn sie dazu bestimmt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet zu werden.

### **Artikel 4** Sicherheit

1 Alle Strassen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik so anzulegen, zu unterhalten und zu betreiben, dass sie im Rahmen der Klasseneinteilung bzw. der Zweckbestimmung der betreffenden Verkehrseinrichtung eine sichere Abwicklung des Verkehrs gewährleisten, dem sie zu dienen bestimmt sind.

2 Auf künstlich hergestellte Wege findet dieser Grundsatz soweit möglich sinngemässe Anwendung.

### **Artikel 5** Andere öffentliche Interessen

1 Sowohl beim Bau, Ausbau und bei der Korrektur, als auch beim Unterhalt und Betrieb von Strassen und Wegen ist den volkswirtschaftlichen Interessen, den Anforderungen der Wasserbaupolizei, des Gewässerschutzes, des Natur- und Heimatschutzes sowie ähnlicher Schutzgesetzgebungen Rechnung zu tragen.

2 Die Gesetzgebung über den Strassenverkehr bleibt vorbehalten.

## **II. Zuweisung der Strassenbauaufgaben**

### **a) Kantonale Strassen**

#### **Artikel 6** Begriff und Klassierung

1 Der Kanton baut, korrigiert, unterhält und betreibt folgende Strassen:

- a) Die Nationalstrassen gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung und dem vom Kanton erlassenen Ausführungsrecht;
- b) Strassen 1. Klasse, die von Kantonsgrenze zu Kantonsgrenze verlaufen und einer Transitroute dienen;
- c) Strassen 2. Klasse, die einer Gemeinde oder einer Gemeindefiliale den notwendigen Anschluss an das Kantonsstrassennetz einschliesslich der Nationalstrassen oder, in Ersatz eines solchen Anschlusses, denjenigen an eine Bahn- oder Schifffahrtslinie oder an eine ausserkantonale Verkehrslinie gleicher Wichtigkeit vermitteln.

2 Als Strasse im Sinne von Absatz 1 lit. b oder c gilt eine Verkehrseinrichtung erst dann, wenn sie für einen den blossen land- und forstwirtschaftlichen Verkehr überschreitenden Motorfahrzeugverkehr ausgebaut ist.

## **Artikel 7**      Zuständigkeit

1 Die Einreihung einer Strasse in die Klassen gemäss Artikel 6 lit. b und c bzw. die Streichung aus diesen Klassen geschieht durch Landratsbeschluss.

2 Die Erteilung von Krediten für strassenbauliche Massnahmen an bestehenden Strassen, welche über die Zweckerhaltung der betreffenden Strasse hinausgehen, unterliegt der Ordnung über die Finanzkompetenzen.

3 Verfügungen über Unterhalt und Betrieb trifft der Regierungsrat endgültig.<sup>1)</sup>

## **b) Gemeindestrassen und -wege**

### **Artikel 8**      Grundsatz

Die Einwohnergemeinde baut, korrigiert, unterhält und betreibt alle Strassen und Wege innerhalb der Gemeindegrenzen, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich dem Kanton oder den Korporationen zugewiesen sind, oder nach bestehendem Rechtsverhältnis oder nach anderweitiger Rechtsvorschrift dem Bunde, einer andern öffentlichen Körperschaft, einer Anstalt oder einem Privaten zustehen.

### **Artikel 9<sup>2)</sup>**      Fusswege

Die Einwohnergemeinde sorgt unter Beizug der Korporationen, der Bürger-, Kirch- und Korporationsbürgergemeinden für Fusswegverbindungen zu den Nachbargemeinden und unter den verschiedenen Gemeindeteilen.

### **Artikel 10**      Koordination

Die Gemeinden stimmen ihre Strassen- und Wegsysteme nach Artikel 8 und 9 aufeinander ab. Bei Nichteinigung über die Gestaltung eines Strassen- bzw. Wegzusammenschlusses über die Gemeindegrenze oder entlang einer solchen entscheidet der Regierungsrat.

### **Artikel 11**      Grundsatz

Die Korporationen können land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsstrassen und -wege sowie Viehwege bauen, ausbauen, korrigieren, unterhalten und betreiben, auch wenn sie nicht auf Korporationsgebiet verlaufen. Artikel 24 ist sinngemäss anwendbar.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss VA vom 17. Mai 1992, in Kraft seit 1. Juni 1995

<sup>2)</sup> Fassung gemäss VA vom 27. September 1998, in Kraft seit 1. Mai 1999  
(AB vom 21. August 1998)

### **III. Rechtsverhältnis der Strasse**

#### **Artikel 12** Strassen- und Weghoheit

1 Der Kanton übt die Strassenhoheit aus über alle von ihm nach Artikel 6 und 7 erstellten Strassen.

2 In gleicher Weise steht die Strassen- und Weghoheit den Einwohnergemeinden bzw. den Korporationen zu für jene Strassen und Wege, die nach Artikel 8 und 9 in ihren Aufgabenbereich fallen.

3 Die Strassen- und Weghoheit aller nicht bereits von Absatz 1 und 2 erfassten Verkehrseinrichtungen ist Sache der Einwohnergemeinde.

4 Die Strassen- und Weghoheit schliesst die Befugnis zum Erlass von Verkehrsbeschränkungen nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr und zur Handhabung der Strassenbaupolizei in sich. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Handhabung der Verkehrs- und Baupolizei.

#### **Artikel 13** Baupolizei

Die Baupolizei an den Strassen richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz.

#### **Artikel 14** Eigentum an der Strasse

1 Kanton, Einwohnergemeinden und Korporationen sollen die Eigentumsverhältnisse an den ihnen obliegenden Strassen so regeln, dass der Träger der Strassenhoheit identisch ist mit dem Inhaber des Eigentums.

2 Bei Wegen ist nach Möglichkeit die gleiche Regelung zu treffen.

### **IV. Bau und Korrektion von Kantonsstrassen**

#### **Artikel 15** Planverfahren

Das Planverfahren richtet sich nach Artikel 16 ff. des kantonalen Enteignungsgesetzes.

#### **Artikel 16** Landerwerb öffentlicher Grund

1 Die Abtretung von Grundeigentum im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Korrektion von Strassen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 lit. b und c sowie Artikel 11 erfolgt zwischen Kanton und Korporationen oder zwischen Kanton und Einwohnergemeinde in der Regel unentgeltlich. Der Heimfall des Eigentums kann vom Geber verlangt werden, wenn der Grund und Boden kein Strassengebiet mehr darstellt.

2 Für Strassen im Sinne von Absatz 1 hievor stellen sich Kanton und Korporationen das in der Natur auf ihrem Grund und Boden frei vorkommende Strassenbaumaterial entschädigungslos zur Verfügung.

## **Artikel 17** Landumlegung und -zuweisung usw.

1 Zur Vermeidung von Ausdehnungsbegehren und zur Verhinderung der Landzerstückelung kann der Regierungsrat Landumlegungen, Landzuweisungen und Grenzregulierungen verfügen.

2 Insbesondere kann er das bei Korrekturen und Verlegung von Strassen verlassene Strassen- bzw. Wegareal den anstossenden Grundeigentümern oder gegebenenfalls dem am Weiterbestand der alten Strasse interessierten sonstigen Träger von Strassen- bzw. Wegbauaufgaben zu Eigentum zuweisen.

3 Die enteignungsrechtlichen Befugnisse des Betroffenen bleiben vorbehalten.

## **V. Betrieb und Benützung von Strassen und Wegen**

### **a) Kantonsstrassen**

#### **Artikel 18** Besondere Beanspruchung

1 Jede über den gewöhnlichen Gemeindegebrauch hinausgehende Beanspruchung von Kantonsstrassen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. Dies bezieht sich auch auf die Inanspruchnahme des Luftraumes über der Strasse.

2 Für die Bewilligung ist eine nach Art und Ausmass abgestufte Gebühr zu entrichten. Durch die Sonderbeanspruchung verursachte Mehrkosten des Strassenbetriebes (z.B. Verkehrsumleitungsmaßnahmen usw.) sind dem Gesuchsteller zusätzlich aufzuerlegen.

#### **Artikel 19** Wiederherstellung

1 Wenn durch besondere Beanspruchung oder in anderer Weise Wiederinstandsetzungsarbeiten einschliesslich allfälliger besonderer Reinigungs- und Räumungsarbeiten notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Bewilligungsinhabers bzw. des Verursachers.

2 Die zuständige kantonale Instanz entscheidet, ob der Kostenpflichtige die Arbeiten selbst ausführen kann, oder ob sie auf seine Kosten durch jemand anders auszuführen sind.

### **b) Übrige Strassen und Wege**

#### **Artikel 20** Besondere Beanspruchung / Wiederherstellung

Die Vorschriften über die besondere Beanspruchung und Wiederherstellung (Artikel 18 und 19) gelten sinngemäss auch für die übrigen Strassen und Wege.

## **VI. Finanzordnung**

### **a) Finanzierung der Kantonsstrassen**

#### **Artikel 21** Strassen 1. Klasse

Die Kantonsstrassen 1. Klasse werden, vorbehältlich der Beiträge des Bundes, voll auf Kosten des Kantons gebaut, korrektoniert, unterhalten und betrieben, einschliesslich allfälliger Trottoirs, die bei der Führung durch grössere Siedlungen, wenn möglich, zweiseitig ausgeführt sein sollen.

#### **Artikel 22** Strassen 2. Klasse

Die Kantonsstrassen 2. Klasse werden auf Kosten des Kantons gebaut, korrektoniert, unterhalten und betrieben, wobei jedoch die davon begünstigten Gemeinden in der Regel zu angemessenen Beitragsleistungen heranzuziehen sind, insbesondere bei Ausstattung der Strasse mit beidseitigen Trottoirs oder ähnlichen, die Verwendbarkeit als gemeindeinterne Verkehrseinrichtung steigernden, auf Wunsch der Gemeinde getroffenen Massnahmen.

#### **Artikel 23** Kantonsstrassenperimeter

Der Landrat kann in einer besondern, referendumpflichtigen Verordnung vorsehen, dass der Kanton aus Anlass des Baues oder des Ausbaues einer Kantonsstrasse Perimeterbeiträge von jenen Anliegern erhebt, deren Grund und Boden aus dem Bau bzw. Ausbau besondere Vorteile zieht. Öffentlicher Grund ist hiervon ausgenommen.

### **b) Gemeindestrassen**

#### **Artikel 24** Staatsbeiträge

1 Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und den Ausbau von Gemeindestrassen.

2 Der Beitragssatz beträgt 20 % der anrechenbaren Kosten. Vorbehalten bleiben Zuschläge gemäss Finanzausgleichsgesetz.

3 Die Beitragsleistung ist abhängig zu machen von der Einhaltung der Richtlinien, die der Kanton aufstellt. Sie kann ferner abhängig gemacht werden von der Mitbeteiligung der Korporationen oder anderer öffentlicher Träger von Strassen- und Wegbauaufgaben.

#### **Artikel 25** Perimeter

Der Landrat kann in der Verordnung über den Perimeter die Gemeinden und Korporationen ermächtigen, für ihre Strassen Perimeterbeiträge zu erheben.

## c) Mittelbeschaffung

### Artikel 26 Fahrzeugabgaben

Der Kanton erhebt auf den Fahrzeugen, welche zur Teilnahme am Strassenverkehr bestimmt sind, Steuern und Gebühren nach besonderer landrätlicher Verordnung.

### Artikel 27 Parkiergebühren

Für die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden bzw. vom Gemeinwesen zur Verfügung gestellten Grund für das Abstellen von Fahrzeugen können Gebühren erhoben werden. Der Kanton kann die Befugnis zur Erhebung dieser Gebühr für Kantonsstrassen und -plätze der Gemeinde abtreten.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Artikel 28<sup>1)</sup> Rechtsmittel

1 Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2)</sup>.

### Artikel 29 Kompetenzstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit zur Übernahme einer Strassen- bzw. Wegaufgabe entscheiden

1. zwischen Gemeinden bzw. zwischen Korporationen bzw. zwischen Gemeinden einerseits und Korporationen andererseits:  
der Regierungsrat;<sup>3)</sup>
2. zwischen Gemeinden bzw. Korporationen einerseits und dem Kanton andererseits:  
der Landrat.

### Artikel 30 Vollzugsvorschriften

Der Landrat erlässt die näheren Vorschriften.

### Artikel 31 Aufhebung alten Rechts

1 Die folgenden Erlasse sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 4. Mai 1862 betreffend die Bau- und Unterhaltungspflicht von Strassen;

1) Fassung gemäss LRB vom 23. März 1994, in Kraft seit 1. Juni 1995

2) RB 2.2345

3) Fassung gemäss VA vom 17. Mai 1992, in Kraft seit 1. Juni 1995

- b) Artikel 165 a. Ldb. betreffend Verpflichtung anstossender Güterbesitzer zur Strassenräumung (Ldb. Bd. II, S. 302);
- c) Artikel 215 a. Ldb. betreffend laufendes Wasser in oder an der Landstrasse (Ldb. Bd. II, S. 303).

2 Mit Bezug auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Strassen bleiben die unter dem alten Recht geschaffenen Rechtsverhältnisse in Geltung bis zur Anpassung derselben an das neue Recht.

### **Artikel 32** Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

2 Beiträge an Gemeindestrassen können im Rahmen der seinerzeit gültig gewesenen Subventionspraxis auch für solche Projekte geleistet werden, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführt wurden oder an welche Kantonsbeiträge zugesichert worden sind, sofern sie wegen der Einstellung der Subventionierung im Jahre 1965 keinen Staatsbeitrag mehr erhalten haben und vorausgesetzt, dass sie mindestens die Bedingungen der damals unterbrochenen Beitragsleistungspraxis erfüllen.

Altdorf, 2. Mai 1971

Im Namen des Volkes des Kantons Uri  
Der Landammann: Werner Huber  
Der Kanzleidirektor: Dr. Hans Muheim